

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom: 10.12.2010 eingegangen: 10.12.2010	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	20. Plenarsitzung Gemeinderat 25.01.2011 640 20 öffentlich Dez. 4
Strom- und Wasserpreise der Stadtwerke		

A. Warum erfolgt die Strompreiserhöhung mitten in der Heizperiode, was insbesondere die Nachtstrombezieher betrifft? Und warum fällt Sie so exorbitant hoch aus?

Für die Weitergabe der Umlage aus der Förderung Erneuerbarer Energien besteht keine Verpflichtung. Sie stellt jedoch eine enorme Kostenbelastung des Energieversorgers dar, die wirtschaftlich nicht getragen werden kann. Die Mehrbelastung bzw. die Neufestsetzung der EEG-Umlage erfolgte bundesweit einheitlich zum 01.01.2011, sodass die Stadtwerke schon ab diesem Zeitpunkt die Kostenbelastung haben. Die Weitergabe an die Nachtstrombezieher erfolgt erst zum 01.02.2011.

B. Widersprechen sich die Stadtwerke bei den Trinkwasserpreisen nicht selbst?

Aus dem Handeln der Stadtwerke und der Fragestellung ist kein Widerspruch zu erkennen.

C. Zahlen die Stadtwerke-Kunden einen „politischen Preis“? Für die Kombilösung? Haben die Stadtwerke zum falschen Zeitpunkt Strom eingekauft?

Die Strompreise der Stadtwerke wurden zuletzt zum 01.12.2008 angepasst. Die aktuelle Strompreiserhöhung der SWK ergibt sich aus den Belastungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und der zwingend erforderlichen Kostendeckung für die Stromversorgung.

D. Erwarten die Stadtwerke eine neue Protestwelle der Nachtstromnutzer?

Der Strommarkt ist seit 1999 liberalisiert und die grundsätzlichen Regeln für den Wettbewerb auch im Nachtstromspeicherheizungssegment sind vorhanden. Angebote von anderen Energieversorgern in Karlsruhe sind somit möglich. Dass dies nicht erfolgt, liegt nicht an den Stadtwerken Karlsruhe, sondern eher an der Markteinschätzung der Wettbewerber.

E. Auf welche weiteren Preiserhöhungen müssen sich die Stadtwerke-Kunden einstellen?

Die Preismaßnahmen der Stadtwerke folgen grundsätzlich den Kostenentwicklungen.

F. Vielen Nachtstromabnehmern ist es aus bebauungsplanrechtlichen Gründen verboten, auf flüssige oder feste Brennstoffe umzusteigen (Beispiel: Wohngebiet Im Speitel, Grötzingen). Wie will die Stadt darauf reagieren? Welche Alternativen bietet sie hier an? Wird hierzu der Bebauungsplan geändert?

§ 10 a der novellierten Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) schreibt vor, dass in Wohngebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten elektrische Speicherheizsysteme mit unterschiedlichen Fristen ab dem Jahr 2020 nicht mehr betrieben werden dürfen. Die Stadtwerke haben zugesichert, dass sie für die betroffenen Wohngebiete, insbesondere für den Wohnpark Grötzingen und die Bergwaldsiedlung verschiedene alternative Heizungsmöglichkeiten untersuchen. Eine nach Analyse des Wärmebedarfs eines exemplarischen Mehrfamilienhauses im Speitel schon jetzt absehbare Option ist die wärmetechnische Sanierung der Gebäude auf einen Mindest-Standard entsprechend der Wärmeschutzverordnung von 1995, die nach EnEV ein Weiterbetreiben der Nachtspeicherheizungen bei dann reduziertem Energieverbrauch und entsprechend reduzierten Kosten ermöglichen würde.

Die entsprechenden Bebauungspläne waren bereits Gegenstand eines Antrags der GRÜNE-Gemeinderatsfraktion in der 11. Plenarsitzung des Gemeinderats am 18.05.2010. Der Ausschluss bewirkt grundsätzlich einen Schutz der Bevölkerung gegen eine Belastung durch Luftschadstoffe und ist daher nach wie vor gerechtfertigt. In den meisten Plangebieten stehen alternativ Gas oder Fernwärme als Energieträger zur Verfügung. Die Änderung einzelner Bebauungspläne bedeutet ein Ausweichen auf feststoffbetriebene Einzelöfen und könnte nur dann hingenommen werden, wenn keine zumutbare, umweltverträgliche Alternative zur Verfügung steht. Die Thematik wird im Planungsausschuss zu vertiefen sein.